

Beschlussvorlage

bearbeitet von:

Tel.Nr.:

Datum:

Thomas Wisser

0761/201-4560

22.03.2024

Änderung der ZRF-Ausgleichssatzung („aV‘24“)

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | öff. | n.ö. | Empfehlung | Beschluss |
|-----------------------|-----------------------|-------------|-------------|-------------------|------------------|
| VV | 17.04.2024 | x | | | x |

Die Verbandsversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Anpassung der ZRF-Ausgleichssatzung in Form einer allgemeinen Vorschrift („aV‘24“) wird auf Grundlage des als Anlage beigefügten Entwurfs zugestimmt.

ANLAGEN

- . ENTWURF Änderungssatzung der ZRF-Ausgleichssatzung (aV‘24)

Begründung:

Mit Beschluss der Verbandsversammlung am 13. Dezember 2023 wurde die ZRF-Ausgleichssatzung in Form einer sog. „allgemeinen Vorschrift“ gem. EU-VO 1370/2007 (aV), vollständig neu gefasst.

Hierbei beschloss die Verbandsversammlung zugleich, diese Satzung so zu fassen, dass ein „Notausstieg“ in Sachen DEUTSCHLAND-TICKET ermöglicht wird, da dessen Beibehaltung – auch – im Verbandsgebiet des ZRF von dessen weiterer Bund-Länder-Finanzierung abhängt. Im Dezember 2023 war diese Finanzierung nur bis zum 30.04.2024 gesichert, weshalb auf Empfehlung der kommunalen Landesverbände explizit dieses Datum im Satzungstext implementiert wurde.

Zwischenzeitlich wurde die Finanzierung – zum bisherigen Preis – bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres von Bund und Ländern zugesagt.

Die Notwendigkeit, eines „Notausstiegs“ kann für die Zukunft mitnichten ausgeschlossen werden, weshalb die Regelung mit Beschluss der Verbandsversammlung entsprechend zu verfahren beibehalten werden sollte, zugleich ist jedoch um der Klarheit der Regelung willen die Fixierung auf den 30.04.2024 zu streichen.

Die ZRF-Verwaltung empfiehlt daher, die hierfür erforderliche Änderungssatzung zu beschließen.

- ZRF- Verwaltung -

Ä N D E R U N G S S A T Z U N G

zur Ausgleichssatzung

des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) zur Festsetzung und zum Ausgleich
von Höchsttarifen für alle Fahrgäste und für Auszubildende im straßengebundenen
Öffentlichen Personennahverkehr („allgemeine Vorschrift“)
in der Fassung 13. Dezember 2023

vom 17. April 2024

ARTIKEL 1

Die Ausgleichssatzung des Zweckverbands Regio-Nahverkehr (ZRF) wird im
Umfang von Artikel 2 mit Wirkung zum 1. Mai 2024 geändert.
Die Änderung ist hervorgehoben.

ARTIKEL 2

1. In Ziff. 1.2.3 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

... Die Zweckverbandsversammlung behält sich vor – im Lichte der politischen
Beratung von Bund und Land – die Geltung des Deutschlandticket-Tarifs als
Höchsttarif ~~zunächst bis zum 30.04.2024~~ zu befristen.

ARTIKEL 3

Die Ausgleichssatzung (aV'24) des Zweckverbands Regio-Nahverkehr (ZRF) ist
nach Inkrafttreten der Änderungssatzung in der Fassung dieser Änderungssatzung
neu bekannt zu machen.

79098 Freiburg, den 17. April 2024

Martin W. W. Horn
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Satzungen des Zweckverbands Regio-Nahverkehr Freiburg, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Baden-Württemberg i.V.m. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gesetze zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der/die Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.